

**ÖffR** Rechtsprechungsübersicht

Julian Jansen\*

# Rechtsprechungsübersicht im Öffentlichen Recht

**Zur waffenrechtlichen Zuverlässigkeit eines AfD-Mitglieds**

OVG Magdeburg, Beschl. v. 24.4.2023 – 3 M 13/23

*Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze*

1. Eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Mitglied der Partei »Alternative für Deutschland« (AfD), des AfD-Kreisvorstands sowie der AfD-Fraktion im Stadtrat folgt jedenfalls derzeit nicht aus § 5 II Nr. 3 lit. b WaffG. Allein die Einstufung des AfD-Landesverbandes in Sachsen-Anhalt als Verdachtsfall durch die Landesverfassungsschutzbehörde berechtigt nicht zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis.

2. Mit welchem Grad der Überzeugung verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen müssen, bestimmt sich anhand des Waffengesetzes und nicht nach den Verfassungsschutzgesetzen.

3. Der tatsächensbegründete Verdacht bezieht sich im Zusammenhang mit der hier streitigen Norm des § 5 II Nr. 3 lit. b WaffG allein auf die Mitgliedschaft in einer Vereinigung und nicht darauf, dass diese Bestrebungen im Sinne des § 5 II Nr. 3 lit. a verfolgt oder verfolgt hat.

**Rechtswidriges Verbot des Wahlplakats »Migration tötet«**

BVerwG, Urt. v. 26.4.2023 – 6 C 8.21

*Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze*

1. Aus Art. 5 I 1 GG ergeben sich spezifische Anforderungen nicht nur an die Auslegung und Anwendung grundrechtsbeschränkender Gesetze, sondern bereits an die ihr vorgelegte tatrichterliche Interpretation umstrittener Äußerungen.

2. Maßgeblich bei der Ermittlung des Inhalts einer Meinungsäußerung ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums objektiv hat.

3. Bei mehrdeutigen Äußerungen haben Behörden und Gerichte sanktionsrechtlich irrelevante Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren und tragfähigen Gründen auszuschließen, bevor sie ihrer Entscheidung eine zur Anwendung

des Straftatbestands der Volksverhetzung führende Deutung zugrunde legen.

4. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass auf Wahlplakaten die politische Äußerung typischerweise verkürzt und zugespitzt ist. Bei mehrdeutigen Äußerungen ist nicht zwingend auf in Deutschland lebende Migranten zu schließen. Selbst eine Deutung als Kritik an der Migrationspolitik der Bundesregierung erfüllt nicht den Tatbestand der Volksverhetzung.

5. Bei der verfassungsrechtlichen Bewertung ist allein das Plakat, nicht aber das Parteiprogramm heranzuziehen.

**Präventives Klebeverbot hinsichtlich »übergeordneten Straßennetzes« zu unbestimmt**

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28.4.2023 – OVG 1 S 33/23

*Leitsatz der Redaktion*

Der räumliche Bereich einer Untersagung, sich auf Straßen festzukleben, muss eindeutig erkennbar sein. Es kann nicht verlangt werden, dass die Bestimmtheit erst durch weitere Hilfsmittel vom Adressatenkreis hergestellt wird.

**Kein Anspruch auf Ausstattung mit einem Büro für einen Bundeskanzler a.D.**

VG Berlin, Urt. v. 4.5.2023 – VG 2 K 238/22

*Leitsätze der Redaktion*

1. Es liegt keine verfassungsrechtliche Streitigkeit vor, da ein Bundeskanzler a.D. gem. Art. 69 II GG nicht mehr im Amt ist.

2. Eine einfachgesetzliche Anspruchsgrundlage auf die Ausstattung mit einem Büro für einen Bundeskanzler a.D. besteht nicht.

3. Eine Bewilligung von öffentlichen Mitteln im Haushaltsplan entfaltet keine Außenwirkung und stellt mithin keine Anspruchsgrundlage dar.

4. Für einen Anspruch aus Gewohnheitsrecht bedarf es der Rechtsüberzeugung, dass nach der erwarteten Maxime verfahren wird, sowie darüber hinaus, dass dies aufgrund des Charakters als bindende Norm getan wird. In diesem Sinne fehlt es an einer dementsprechenden Regel des Gewohnheitsrechts hinsichtlich der Ausstattung mit einem Büro.

\* Julian Jansen ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht bei BVRin Prof. Dr. Christine Langenfeld an der Georg-August-Universität Göttingen.

5. Es besteht mangels direkter Begünstigung kein Anspruch aus Art. 3 I GG. Das Nutzendürfen ist lediglich ein unbeachtlicher Rechtsreflex.

#### **Briefwahlzentren in Schulen verfassungswidrig**

StGH Bremen, Urt. v. 9.5.2023 – St 1/22

*Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze*

1. In der erheblichen Ausweitung der Zahl der vorhandenen Briefwahlzentren, in denen auch eine Stimmabgabe vor Ort möglich ist, liegt für sich genommen kein Verstoß gegen das Leitbild der Urnenwahl. Mit der Schaffung von zusätzlichen Möglichkeiten versucht der Gesetzgeber gerade, üblichen Gefahren der Briefwahl für die Öffentlichkeit, die Freiheit und die Geheimheit der Wahl entgegen zu wirken.

2. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl weist einen streng formalen Charakter auf. Eine isolierte Bevorzugung einer bestimmten Wählergruppe beim Zugang zur Wahl, die nicht dem Ausgleich eines Nachteils dient, ist nicht mit dem formalen Charakter des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl zu vereinbaren.

3. Eine Regelung, mit der Schülerinnen und Schülern bestimmter Schulen die Wahl dadurch erleichtert wird, dass Ihnen ermöglicht wird, die Briefwahl unmittelbar in ihrer Schule durchzuführen und ihnen zudem die Möglichkeit gewährt, für die Stimmabgabe bzw. die Abholung der Briefwahlunterlagen den Unterricht zu verlassen, stellt somit einen schwerwiegenden Eingriff in die Allgemeinheit der Wahl dar.

#### **Bezeichnung einer Landesregierung als »Regime«**

OVG Bautzen, Beschl. v. 15.6.2023 – 6 B 83/23

*Amtlicher Leitsatz*

Im Rahmen einer Auseinandersetzung um die Sache in einer die Öffentlichkeit berührenden Frage muss sich auch ein demokratischer Politiker den in der Bezeichnung »Regime« enthaltenen Vorwurf gefallen lassen.

#### **Gefangenenvergütung und Resozialisierungskonzept**

BVerfG, Urt. v. 20.6.2023 – 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17

*Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze*

1. Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot aus Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG verpflichtet den Gesetzgeber dazu, ein umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln sowie die von ihm zu bestimmenden wesentlichen Regelungen des Strafvollzugs darauf aufzubauen.

2. Das Gesamtkonzept muss zur Erreichung des von Verfassung wegen vorgegebenen Resozialisierungsziels aus dem Gesetz selbst erkennbar sein. Der Gesetzgeber muss die Zwecke, die im Rahmen seines Resozialisierungskonzepts

mit der (Gesamt-)Vergütung der Gefangenenarbeit und insbesondere dem monetären Vergütungsteil erreicht werden sollen, im Gesetz benennen und widerspruchsfrei aufeinander abstimmen.

3. Der Gesetzgeber ist nicht auf ein bestimmtes Regelungskonzept festgelegt; vielmehr ist ihm ein weiterer Gestaltungsraum eröffnet.

4. Die Angemessenheit der Vergütungshöhe ist an den mit dem Resozialisierungskonzept verfolgten Zwecken zu messen.

#### **Abgeordneten kommt beim »Heizungsgesetz« Recht zur Beratung zu**

BVerfG, Beschl. v. 5.7.2023 – 2 BvE 4/23

*Leitsätze der Redaktion*

1. Die Dauer eines Gesetzgebungsverfahrens hängt vom Einzelfall ab; das GG kann hierfür keine abstrakten Vorgaben aufstellen.

2. Zwar kommt der Mehrheit im Parlament grundsätzlich ein weiter Ausgestaltungsspielraum zu. Jedoch liegt die Grenze im Status der Gleichheit der Abgeordneten, Art. 38 I 2 GG. Dieser kann verletzt sein, wenn er ohne sachlichen Grund gänzlich oder substantiell missachtet wird, was bei einer missbräuchlichen Beschleunigung des Verfahrens zulasten der Teilhaberechte der Abgeordneten der Fall sein kann. Den Abgeordneten steht nicht nur das Recht abzustimmen, sondern auch zu beraten, zu.

3. Im Eilverfahren überwiegt deshalb das Interesse der Vermeidung einer irreversiblen Verletzung der Beteiligungsrechte aus Art. 38 I 2 GG.

#### **Die Wiederaufnahmeregelung gem. § 362 Nr. 5 StPO ist verfassungswidrig**

BVerfG, Urt. v. 31.10.2023 – 2 BvR 900/22

*Amtliche Leitsätze*

1. Das grundrechtsgleiche Recht des Art. 103 III GG enthält kein bloßes Mehrfachbestrafungsverbot, sondern ein Mehrfachverfolgungsverbot, das Verurteilte wie Freigesprochene gleichermaßen schützt.

2. Es entfaltet seine Wirkung auch gegenüber dem Gesetzgeber, wenn dieser die gesetzlichen Voraussetzungen für eine erneute Strafverfolgung durch die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens schafft.

3. Das in Art. 103 III GG statuierte Mehrfachverfolgungsverbot trifft eine Vorrangentscheidung zugunsten der Rechtssicherheit gegenüber der materialen Gerechtigkeit. Diese Vorrangentscheidung steht einer Relativierung des Verbots durch Abwägung mit anderen Rechtsgütern von Verfassungsrang nicht offen, sodass dem Gesetzgeber bei der

Ausgestaltung des Wiederaufnahmerechts insoweit kein Gestaltungsspielraum zukommt.

4. Art. 103 III GG umfasst nur eine eng umgrenzte Einzelausprägung des Vertrauensschutzes in rechtskräftige Entscheidungen. Er schützt den Einzelnen allein vor erneuter Strafverfolgung aufgrund der allgemeinen Strafgesetze, wenn wegen derselben Tat bereits durch ein deutsches Gericht ein rechtskräftiges Strafurteil ergangen ist.

5. Im Rahmen dieses begrenzten Schutzgehalts verbietet Art. 103 III GG die Wiederaufnahme von Strafverfahren zum Nachteil des Grundrechtsträgers nicht generell, jedenfalls aber die Wiederaufnahme aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel.

6. Freigesprochene dürfen darauf vertrauen, dass die Rechtskraft des Freispruchs nur aufgrund der zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft geltenden Rechtslage durchbrochen werden kann. Der Grundsatz *ne bis in idem* erkennt die Schutzwürdigkeit des Vertrauens in ein freisprechendes Strafurteil an und Art. 103 III GG verleiht diesem Vertrauensschutz Verfassungsrang.